Spardose e.V. Verein zur Förderung des Familienzentrums der Christuskirche

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen SPARDOSE e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist das Familienzentrum der Christuskirche, Germaniastraße 135 in Krefeld.
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr gem. § 18 (2) KiBiz.
- 4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des evangelischen Familienzentrums der Christuskirche in Krefeld-Bockum.

Soweit die Mittel vom Träger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Familienzentrums sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die dem Familienzentrum zur Verfügung gestellt werden für

- 1. die Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Bastel- und Lernmitteln sowie Ausstattungsgegenständen für die Gruppen, soweit sie nicht von der Einrichtung beschafft werden können.
- 2. die Gestaltung des Außengeländes und Beschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich.
- 3. notwendige Renovierungsarbeiten, die nicht vom Träger getragen werden können.
- 4. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung des Familienzentrums, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Familienzentrums.

§ 3 a) Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 b) Vermögensbindungsklausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein der Freunde und Förderer der Evangelischen Kirche Bockum" zwecks Verwendung für die Bildungsarbeit im ev. Familienzentrum der Christuskirche, Germaniastr. 135, 47800 Krefeld.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid.
- 2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. durch Tod bzw. Auflösung der Körperschaft.
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied
 - a. die Interessen des Vereins schädigt,
 - b. trotz schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung der Beträge mehr als zwei Jahre rückständig ist.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingereicht und die Mitgliederversammlung als Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge,
- 2. Aktionen und Veranstaltungen,
- 3. Spenden jeglicher Art,
- 4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und legt die Angelegenheiten des Vereins fest, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung des Mindestbeitrags
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch den (die) Vorsitzende(n) oder bei dessen (deren) Verhinderung durch den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den (die) Schriftführer(in) bzw. den (die) Kassenwart(in) in dieser Reihenfolge.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist der(die)jenige gewählt, der (die) die meisten Stimmen erhält.
- 4. Abstimmungen und Wahlen sind im Allgemeinen offen. Sobald ein Mitglied geheime Wahl beantragt, wird geheim gewählt.

- 5. Die Niederschriften sind von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abstimmungsberechtigten.
- 7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem (der) Vorsitzenden
- 2. seinem (seiner) Stellvertreter(in)
- 3. dem (der) Schriftführer(in)
- 4. dem (der) Kassenwart(in).

§ 9 Wahl und Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt selbständig über alle Ausgaben, die im Sinne des Vereinszwecks zu tätigen sind. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, legt Jahresrechnung vor und gibt Vereinsübersicht.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 3. Der (Die) Vorsitzende oder dessen (deren) Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er (Sie) sorgt für die Einhaltung der Satzung und für die Ausführung der Beschlüsse.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- 1. Der (Die) Vorsitzende, der (die) Stellvertreter(in), der (die) Schriftführer(in) und der (die) Kassenwart(in) stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar.
- 2. Ein jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit die gesamten Kassenunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Jährlich wenigstens einmal, und zwar nach Abschluss der Kasse vor der Mitgliederversammlung, ist die Kasse zu prüfen. Das Verlangen der Kassenprüfung ist dem Kassenwart mindestens drei Tage vorher mitzuteilen.

Krefeld, 28.10.2015

gez. Dorothe Hertel, Vorsitzende des Vorstands